
Vorsitz: Island

640. PLENARSITZUNG DES FORUMS

1. Datum: Mittwoch, 23. März 2011

Beginn: 10.05 Uhr

Schluss: 10.25 Uhr

2. Vorsitz: I. Davidsdóttir

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: ALLGEMEINE ERKLÄRUNGEN

Treffen zwischen dem Verteidigungsminister der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Verteidigungsminister der Russischen Föderation am 22. März 2011: Vereinigte Staaten von Amerika (auch im Namen der Russischen Föderation)

Punkt 2 der Tagesordnung: SICHERHEITSDIALOG

Keine

Punkt 3 der Tagesordnung: BESCHLUSS ÜBER DIE VERNICHTUNG
KONVENTIONELLER MUNITION

Vorsitz

Beschluss: Das Forum für Sicherheitskooperation verabschiedete den Beschluss Nr. 3/11 (FSC.DEC/3/11) über die Vernichtung konventioneller Munition; der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Journal beigelegt.

Vorsitz, Belarus (Anhang 1), Dänemark

Punkt 4 der Tagesordnung: SONSTIGES

- (a) *Aussetzung der Ausstellung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Waffen und militärischer Ausrüstung aus Bosnien und Herzegowina: Bosnien und Herzegowina (Anhang 2)*
- (b) *Multinationaler Beurteilungsbesuch in Kirgisistan vom 14. bis 18. März 2011: Vertreter des Konfliktverhütungszentrums*
- (c) *Vorbereitungen für das Seminar über Militärdoktrinen auf hoher Ebene am 24. und 25. Mai 2011 in Wien: Vorsitz*
- (d) *Verteilung des Berichts über den OSZE-Workshop zur Feststellung einer angemessenen Rolle für die OSZE bei der Förderung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen am 27. und 28. Januar 2011 in Wien (FSC.GAL/39/11): Vorsitz*

4. Nächste Sitzung:

Mittwoch, 30. März 2011, 15.00 Uhr im Neuen Saal

640. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 646, Punkt 3 der Tagesordnung

ERKLÄRUNG DER DELEGATION VON BELARUS

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Vernichtung konventioneller Munition durch das Forum für Sicherheitskooperation der OSZE möchte die Delegation der Republik Belarus Folgendes feststellen:

Die belarussische Seite interpretiert den Begriff „Vernichtung“ (destruction) in den Absätzen 1 und 2 des verfügbaren Teils des Beschlusses im Sinne des Praxisleitfadens „Vernichtung konventioneller Munition“ (FSC.DEL/59/08/Rev.1), der mit FSK-Beschluss Nr. 6/08 vom 18. Juni 2008 gebilligt wurde, nicht nur als Entsorgung (disposal) überschüssiger konventioneller Munition durch direkte Sprengung, Abbrand oder eine sonstige gezielte gewaltsame Einwirkung, die der Umwelt Schaden zufügt, sondern in erster Linie als Verwertung (utilization) auf technischem Wege unter Anwendung entsprechender Ausrüstung. Gerade diese Methode der Entsorgung überschüssiger konventioneller Munition scheint der Republik Belarus für ihre Zwecke sowohl vom ökologischen als auch vom ökonomischen Standpunkt aus die geeignetste zu sein.

Die Republik Belarus unternimmt große Anstrengungen zur Vernichtung überschüssiger konventioneller Munition. Seit 1996 läuft ein eigenes staatliches Programm zur Verwertung konventioneller Munition. Im Rahmen dieses Programms wurden ein Zentrum für die Verwertung von Artillerie- und Pioniermunition und ein Zentrum für die Verwertung von Kampfmitteln der Luftstreitkräfte eingerichtet, die nach wie vor in Betrieb sind.

Ich ersuche, diese Erklärung dem Sitzungsjournal beizufügen.

Danke, Frau Vorsitzende.



**Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Forum für Sicherheitskooperation**

FSC.JOUR/646
23 March 2011
Annex 2

GERMAN
Original: ENGLISH

640. Plenarsitzung

FSK-Journal Nr. 646, Punkt 4 (a) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG DER DELEGATION
VON BOSNIEN UND HERZEGOWINA**

Frau Vorsitzende,

seit einigen Monaten erörtern die OSZE-Teilnehmerstaaten die Waffenexporte von Bosnien und Herzegowina nach Aserbaidshjan und Armenien. Im Laufe dieser Erörterungen haben viele Delegationen ihre Ansichten und Standpunkte zu dieser Frage geäußert.

Unter Berücksichtigung aller Umstände, der Resolutionen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Regelungen fasste das Staatspräsidium von Bosnien und Herzegowina in seiner außerordentlichen Sitzung vom 17. März 2011 einen Beschluss, in dem das Ministerium für Außenhandel und Wirtschaftsbeziehungen von Bosnien und Herzegowina aufgefordert wird, die Ausstellung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Waffen und militärischer Ausrüstung aus Bosnien und Herzegowina auszusetzen.

Wir sind der Ansicht, dass dieser Beschluss einen weiteren Beitrag zu den vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen im OSZE-Raum leisten wird.

Frau Vorsitzende,

wir ersuchen, diese Erklärung dem Journal der heutigen FSK-Sitzung beizufügen.

Danke.

640. Plenarsitzung

FSK-Journal No. 646, Punkt 3 der Tagesordnung

**BESCHLUSS Nr. 3/11
VERNICHTUNG KONVENTIONELLER MUNITION**

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) –

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur vollständigen Umsetzung des OSZE-Dokuments über Lagerbestände konventioneller Munition (SCA) (FSC.DOC/1/03 vom 19. November 2003), das sich auf nationale Bestände bezieht,

Kenntnis nehmend von den im OSZE-Praxishandbuch „Konventionelle Munition“ enthaltenen Empfehlungen (FSC.DEC/6/08 vom 18. Juni 2008),

unter Hinweis auf die Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen (FSC.JOUR/49 vom 25. November 1993),

tätig werdend im Sinne der Schlussfolgerungen des vom FSK-Vorsitz dem siebzehnten Ministerratstreffen in Athen vorgelegten Fortschrittsberichts, dem zufolge „der Vernichtung überschüssiger konventioneller Munition gegenüber ihrem Verkauf der Vorzug zu geben ist“, –

beschließt,

1. die Umsetzung des Dokuments über Lagerbestände konventioneller Munition zu fördern, indem die Vernichtung folgender Munition als bevorzugte Entsorgungsmethode anerkannt wird:

– überschüssige konventionelle Munition, wo der Teilnehmerstaat nach Maßgabe seiner legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu beurteilen hat, ob seine Lagerbestände einen Überschuss gemäß Abschnitt III des OSZE-Dokuments über Lagerbestände konventioneller Munition darstellen. Beschließt ein Teilnehmerstaat jedoch, dass ein Transfer seiner konventionellen Munition als Entsorgungsmethode vorzuziehen ist, erfolgt dieser Transfer unter Beachtung der Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen;

– abgelaufene konventionelle Munition, mit Ausnahme von Fällen, in denen der für diese Munition verantwortliche Teilnehmerstaat feststellt, dass diese Munition länger als vom Hersteller empfohlen gelagert werden kann;

- veraltete konventionelle Munition in Fällen, in denen der für diese Munition verantwortliche Teilnehmerstaat sie für unbrauchbar oder unkontrollierbar hält;
- 2. den Teilnehmerstaaten nahelegen, auf freiwilliger Basis einen Beitrag zur Unterstützung von Teilnehmerstaaten zu leisten, die um Hilfe bei der Vernichtung ihrer überschüssigen, abgelaufenen oder veralteten konventionellen Munition ersuchen;
- 3. diesen Beschluss dem Dokument über Lagerbestände konventioneller Munition beizufügen und mit diesem gemeinsam zu veröffentlichen.